



Ã?nderung der KurzfristenergieversorgungssicherungsmaÃ?nahmenverordnung (EnSikuMaV)

Description

Kurzüberblick: Das Bundeskabinett hat heute Ã?nderungen der EnSikuMaV auf den Weg gebracht. Wir begrüÃ?en die Neuregelungen. Es werden zentrale Nachbesserungsforderungen des Deutschen Städtetages aufgegriffen. Die Beleuchtung von Werbeanlagen wird künftig nur auf die Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr begrenzt und weitere Ausnahmen werden geregelt. Klargestellt wird, dass Fest- oder Weihnachtsbeleuchtung an Gebäuden möglich ist, auch wenn dadurch das Gebäude in Teilen beleuchtet wird. Die geänderte Verordnung tritt nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Sehr geehrte Damen und Herren, folgende zentrale Ã?nderungen der EnSiKuMaV wurden heute auf den Weg gebracht:

§ 8 â?? Beleuchtung von Gebäuden

Es wird klargestellt, dass die EinschrĤnkungen bei der Beleuchtung von GebĤuden nur Ķffentliche NichtwohngebĤude betreffen. AuÄ?erdem wird klargestellt, dass die EinschrĤnkungen bei der Beleuchtung von GebĤuden und BaudenkmĤlern diejenige Beleuchtung nicht erfassen, die anlĤsslich traditioneller oder religiĶser Feste installiert und betrieben wird, selbst wenn sie zur Beleuchtung des GebĤudes beitrĤgt.



§ 11 â?? Werbeanlagen

Das Verbot des Betriebes lichtemittierender und beleuchteter Werbeanlagen wird auf den Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages begrenzt. Darüber hinaus werden Ausnahmeregelungen für Werbeanlagen hinzugefügt, die während der Ã?ffnungszeiten auf Gewerbe und Beruf am selben Ort hinweisen, sowie für Werbeanlagen, die während Sport- und Kulturveranstaltungen betrieben werden. SchlieÃ?lich wird auch eine Ausnahmeregelung zur Vermeidung von technischen Schäden an Werbeanlagen ergänzt.

§ 9 â?? Informationspflichten

Die Informationspflicht für Gas- und Wärmelieferanten wird ergänzt, sowohl mit Blick auf Gaslieferanten als auch mit Blick auf Wärmelieferanten bei ihrer jeweiligen Abschätzung der voraussichtlichen Energiekosten. Die Regelung soll zudem auf solche Wärmelieferanten begrenzt werden, die Wärme in erheblichem Umfang aus Gas erzeugen. Ein erheblicher Anteil ist dabei ab einem Wert von 10 Prozent der eingesetzten Energieträger anzunehmen.

Offenes Thema bleibt die Kontrolle

Weiterhin nicht geregelt ist, ob und wie VerstĶÃ?e gegen die Regelungen geahndet und mit einem BuÃ?geld belegt werden. Die Verordnung selbst enthält weder eigene Regelungen noch Verweise. Den Städten kann diese Aufgabe nur durch entsprechende landesrechtliche Regelungen übertragen werden. Wir lehnen eine Ã?bertragung der Aufgabe ab.

Geltungsdauer der EnSiKuMaV

Die geĤnderte Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt bis zum 28. Februar 2023.

Date 27.10.2025 **Date Created** 28.09.2022